

Richtlinien

über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort

- Vor-Ort-Beratung -

vom 18. Juni 1998

(veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 30. Juni 1998, Seite 9043)

sowie Änderung vom 25. Juni 1999

(veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29. Juni 1999, Seite 10217)

und Änderung vom 14. Juni 2000

(veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 114 vom 20. Juni 2000, Seite 11501)

1. **Zuwendungszweck**

- 1.1. Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung - ist eine wichtige Hilfe zur Vornahme von Energieeinsparinvestitionen im Gebäudebereich. Eine mit Investitionen erzielte Senkung von Wärmebedarf und -verbrauch in Gebäuden vermindert unmittelbar Umweltbelastungen, insbesondere CO₂-Emissionen. Zur Durchführung der Vor-Ort-Beratung können deshalb Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt werden.
- 1.2. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (Nr. 6.2) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig ist eine ingenieurmäßige Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und -verteilung bezieht, unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien.

3. **Zuwendungsempfänger**

- 3.1. Antragsberechtigt sind Ingenieure, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben (im folgenden Berater genannt). Die Berater müssen die für die Vornahme einer Vor-Ort-Beratung erforderlichen Fähigkeiten besitzen sowie über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

- 3.2. Nicht antragsberechtigt sind Berater, die für Energieversorgungsunternehmen oder für Unternehmen tätig sind, die Produkte herstellen, vertreiben oder Anlagen errichten, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden sowie Berater, die Provisionen von solchen Unternehmen fordern oder empfangen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Gegenstand der Beratung können nur Gebäude sein, die sich im Bundesgebiet befinden. Voraussetzung ist, dass die Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1984 bzw. in den neuen Bundesländern vor dem 1. Januar 1989 erteilt worden ist und die Gebäudehülle nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 % verändert wurde. Mehr als die Hälfte der Gebäudefläche muss zu Wohnzwecken ständig genutzt werden.
- 4.2. Als **Gebäudeeigentümer** können eine Beratung in Anspruch nehmen
- 4.2.1. natürliche Personen;
- 4.2.2. rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs;
- 4.2.3. juristische Personen und sonstige Einrichtungen, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
- 4.3. Wohnungseigentümer, bei denen die Voraussetzungen der Nummern 4.2.1 bis 4.2.3 vorliegen, können eine Beratung dann in Anspruch nehmen, wenn sich die Beratung auf das gesamte Gebäude bezieht. Dabei muss sichergestellt sein, dass die gemäß Anlage 1 zu diesen Richtlinien erforderlichen Daten zum Gebäude und zur Heizungsanlage erhoben werden können.
- 4.4. Die Beratung muss anbieterunabhängig erfolgen. Bei der Aus- und Bewertung der erforderlichen Daten soll der Berater möglichst ein computergestütztes Rechenprogramm verwenden.
- 4.5. Der vom Berater zu fertigende schriftliche Beratungsbericht muss den Mindestanforderungen der Anlage 1 (Abschnitte I bis III) zu diesen Richtlinien entsprechen. Der Bericht ist dem Beratungsempfänger auszuhändigen und mit ihm zu besprechen (vgl. Verfahrensbestimmungen in Nummer 6 und in Anlage 1 unter Abschnitt IV zu diesen Richtlinien).

- 4.6.** Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen für Gebäude,
- 4.6.1.** die rechtlich selbständigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gehören, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz und Geschäftsbetrieb haben, mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung einen Umsatz von 20.451.675,25 EUR oder eine Bilanzsumme von 13.804.880,79 EUR überschritten haben; war das letzte Geschäftsjahr kein volles Geschäftsjahr, so ist zur Ermittlung des Jahresumsatzes der durchschnittliche Monatsumsatz zu errechnen und mit 12 zu multiplizieren; bei Betrieben des Agrarbereichs liegt die Umsatzgrenze bei 1.022.583,76 EUR;
 - 4.6.2.** die Unternehmen gehören, die zu 25 % und mehr im Besitz eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder an anderen Unternehmen beteiligt sind, wenn die Unternehmen zusammen die in Nummer 4.6.1 genannten Größenkriterien überschreiten;
 - 4.6.3.** die Unternehmen gehören, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, oder die einer Gebietskörperschaft oder einem Eigenbetrieb einer solchen zu mehr als 50 % gehören;
 - 4.6.4.** an denen der Berater Eigentums- oder Nutzungsrechte hat, oder die dessen Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grade gehören.
- 4.7.** Soweit Beratungen ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht möglich (Kumulierungsverbot).
- 4.8.** Eine Beratungsförderung nach diesen Richtlinien ist ferner ausgeschlossen bei
- 4.8.1.** Gebäuden, die in den letzten acht Jahren Gegenstand einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung waren;
 - 4.8.2.** Gebäuden, die baugleich mit einem unter 4.8.1 fallenden Gebäude sind und einen vergleichbaren Standort aufweisen, sofern der Beratungsempfänger identisch ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Ausgaben für die Beratung (Beratungshonorar); das Beratungshonorar schließt die notwendigen Ausgaben und gegebenenfalls die Reisekosten des Beraters ein. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- 5.2. Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.3. Die bei den jeweiligen Objekttypen und den jeweiligen Wohneinheiten (WE) zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der jeweilige Bundesanteil ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Objekttypen (1)	Anzahl der Wohneinheiten (WE) (2)	zuwendungsfähige Ausgaben (Ohne Umsatzsteuer) € (3)	Bundesanteil € (4)
A	Ein-/Zweifamilienhaus	434,60	332,34
B	bis 6 WE	613,55	357,90
C	bis 15 WE	869,20	383,47
D	bis 30 WE	1 124,84	409,03
E	bis 60 WE	1 380,49	434,60
F	bis 120 WE	1 636,13	460,16

Vom Beratungsempfänger ist jeweils ein Eigenanteil in Höhe der Differenz zwischen den sich aus vorstehender Tabelle ergebenden zuwendungsfähigen Ausgaben und dem jeweiligen Bundesanteil zu tragen. Fallen höhere Ausgaben an, die über die in Spalte 3 der vorstehenden Tabelle genannten Beträge hinausgehen, so erhöht sich der Eigenanteil des Beratungsempfängers um diesen Betrag in voller Höhe; fallen geringere Ausgaben an, so werden Bundesanteil und Eigenanteil im gleichen Verhältnis gemindert. Anfallende Umsatzsteuer ist in vollem Umfang vom Beratungsempfänger zu tragen.

6. Verfahren

- 6.1.** Zwischen Beratungsempfänger und Berater ist ein Beratungsvertrag zu schließen (Mustervertrag siehe Anlage 2 zu diesen Richtlinien).
- 6.2.** Der Berater reicht den Antrag auf einen Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung gemäß Anlage 3 zu diesen Richtlinien vor der Erarbeitung und Erstellung des Beratungsberichts beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn ein. Das BAFA entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses (Bewilligungsbehörde). Dem Antrag ist der Beratungsvertrag sowie eine Erklärung des Beratungsempfängers gemäß Anlage 4 zu diesen Richtlinien beizufügen. Anträge können längstens bis zum 31. Dezember 2002 gestellt werden.
- 6.3.** Die Bewilligung erfolgt mit der Auflage, dass ein Beratungsbericht (Anlage 1) nebst Rechnung innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids vorzulegen ist.

Entspricht der vorgelegte Beratungsbericht den Mindestanforderungen der Anlage 1, bestätigt das BAFA dies dem Berater und fordert ihn auf, innerhalb von 2 Monaten dem Beratungsempfänger den Beratungsbericht auszuhändigen und in einem Abschlussgespräch zu erläutern. Der Berater übermittelt anschließend dem BAFA eine Bestätigung des Beratungsempfängers, dass das Abschlussgespräch geführt worden ist, sowie einen Nachweis über den vom Beratungsempfänger gezahlten Eigenanteil. Der Zuschuss wird danach vom BAFA unmittelbar an den Berater ausgezahlt.

Entspricht der Beratungsbericht nicht den Mindestanforderungen der Anlage 1, erhält der Berater eine angemessene Frist zur Nachdokumentation.

- 6.4.** Sind die Anforderungen der Nummer 6.3 nicht erfüllt, oder entsprechen Beratungskostenrechnung, Bestätigung über die Durchführung des Abschlussgesprächs und Nachweis der Zahlung des Eigenanteils nicht diesen Richtlinien, ist der Zuwendungsbescheid durch das BAFA aufzuheben.

6.5. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Der Beratungsbericht mit Rechnung, die Bestätigung des Beratungsempfängers, dass das Abschlussgespräch geführt worden ist, sowie der Nachweis über den vom Beratungsempfänger gezahlten Eigenanteil gelten als Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis ist 4 Wochen nach dem Beratungsgespräch dem BAFA vorzulegen.

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind im Zuschussantrag (Anlage 3 zu diesen Richtlinien) sowie in den Erklärungen des Beratungsempfängers (Anlage 4 zu diesen Richtlinien) bezeichnet.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1998 in Kraft. Sie gelten für Zuschussanträge, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Bonn, den 18. Juni 1998
III B 5-34 21 00/8

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
M ü l l e r - K u l m a n n

Mindestanforderungen an eine Vor-Ort-Beratung

I. Daten zum Ist-Zustand von Gebäude und Heizung

Der Beratungsbericht soll mit einer kurzen textlichen Beschreibung des Gebäudes und seiner Besonderheiten beginnen. Bei der Darstellung und Auswertung des energietechnischen Istzustandes mit Auflistung der wesentlichen Schwachstellen sind mindestens die folgenden gebäude- und heiztechnischen Daten zu berücksichtigen und in den Bericht aufzunehmen.

1. Gebäude

1.1. Grunddaten:

- Ort, Haustyp, Baujahr
- Zahl der Wohneinheiten
- beheizbare Wohnflächen
- wesentliche wärmetechnische Investitionen, die bisher getätigt wurden

1.2. Wärmeschutztechnische Einstufung der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Gebäudehülle).

Hierfür sind nach anerkannten Regeln der Technik oder in Anlehnung an die Berechnungsverfahren der jeweils geltenden energiesparrechtlichen Bestimmungen alle für mögliche wärmeschutztechnische Verbesserungsmaßnahmen wesentlichen Daten, mindestens aber die Daten für folgende wärmeübertragende Bauteile zu berücksichtigen:

- Außenwandflächen
- Dachflächen
- Decke unter nicht ausgebautem Dachgeschoß
- Kellerdecke
- Fensterflächen
- Außenflächen beheizter Dach- und Kellerräume
- Innenwände zu nicht beheizten Gebäudebereichen
- offensichtliche Wärmebrücken (z. B. Balkonplatte, Rolladenkästen, Heizkörpernischen, Gebäudeecken)

Diese Daten sind der Ermittlung des Heizwärmebedarfs - wobei auch solare Energiegewinne berücksichtigt werden sollten - und einer differenzierten, auch auf Teilflächen der Gebäudehülle bezogenen Maßnahmenauswahl zugrunde zu legen.

1.3. Gebäudevolumen

Bei der Ermittlung des Lüftungswärmebedarfs ist das von den in Nummer 1.2 genannten Umfassungsflächen umschlossene Gebäudevolumen zu berücksichtigen.

2. Heizungsanlage

2.1. Grunddaten:

- Typ, Baujahr
- Nennleistung
- Kesselwirkungsgrad - soweit bekannt
- Brennstoffart
- Zustand der Heizungsanlage (Wärmeerzeuger, Abgasanlage, Verteilnetz), bisherige energietechnische Investitionen

2.2. Heizkessel

Es sind alle für mögliche energietechnische Verbesserungsmaßnahmen wesentlichen Daten, mindestens aber die Daten zu berücksichtigen, die im Schornsteinfegerprotokoll (1. BImSchV) enthalten sind.

2.3. Energieverbräuche über mehrere Heizperioden (zur Mittelwertbildung)

2.4. Warmwasserbereitung

2.5. Die Daten sind - soweit entsprechende Regelungen vorhanden - nach anerkannten Regeln der Technik oder in Anlehnung an die Berechnungsverfahren der jeweils geltenden energiesparrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

II. Vorschläge für Energiesparmaßnahmen

Auf der Grundlage der nach Abschnitt I. ermittelten und ausgewerteten Daten muß der Beratungsbericht mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorschläge zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle, zur Minderung der Lüftungswärmeverluste, zu Verbesserungen am Heizungssystem und der Warmwasserbereitung. Die Vorschläge sind als Einzelmaßnahmen sowie als sinnvolle Maßnahmenpakete darzustellen und zu bewerten. In begründeten Fällen sind Alternativen aufzuzeigen. In jedem Fall ist mindestens der Stand der Technik zu berücksichtigen.
2. Kosten für die nach Nummer 1 vorgeschlagenen Maßnahmen nach - im Zeitpunkt der Beratung - marktüblichen Preisen und ggf. unter Berücksichtigung von Eigenleistungen.
3. Der Einsatz erneuerbarer Energien ist objektbezogen im Sinne von Nummer 5.3 (Spalte 1) der Richtlinien zu bewerten.
4. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungsverfahren zu wählen, die dem Beratungsempfänger anschaulich die Wirtschaftlichkeit der Einzelmaßnahmen und der Maßnahmenpakete darlegen. Wird die Amortisationszeit dargestellt, sollte ein zusätzliches Verfahren gewählt werden, das einen besseren Wirtschaftlichkeitsvergleich zuläßt (z.B.: Interner Zinsfuß, Annuitätenmethode). Die Darstellung muß es dem Beratungsempfänger erlauben, zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. bei veränderten Energiepreisen) die Wirtschaftlichkeit selbständig neu zu beurteilen.

III. Zusammenfassende Darstellungen

1. Der Beratungsbericht muß eine Gegenüberstellung des Istzustands von Gebäude und Heizungsanlage mit dem Zustand enthalten, wie er sich nach Durchführung der vorgeschlagenen Energiesparmaßnahmen ergeben würde. Die Gegenüberstellung muß mindestens einschließen:
 - Hinweis auf die jeweils zu erwartenden Energieeinspar-Effekte im Hinblick auf den sich verändernden Heizenergiebedarf (möglichst auch in graphischer Darstellung)
 - Aussagen zur jeweils zu erwartenden Verminderung der Emissionsraten (vorrangig CO₂ und NO_x - möglichst auch in graphischer Darstellung)

2. Der Beratungsbericht muß eine textliche Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in allgemeinverständlicher Form enthalten, möglichst unter zusätzlicher Verwendung graphischer Darstellungen.

IV. Persönliches Beratungsgespräch (Abschlußgespräch)

Der Berater hat das Ergebnis der Vor-Ort-Beratung, insbesondere die aufgezeigten Maßnahmvorschläge zur Energie- und Heizkostensparnis einschließlich Hinweisen

- zu deren Umsetzungsmöglichkeiten,
- auf öffentliche Förderprogramme (ggf. Benennung von Ansprechpartnern)

und unter

- Berücksichtigung spezieller Fragen des Ratsuchenden, z. B. Erweiterung des Maßnahmenkatalogs, soweit dies im Rahmen der Beratungsabwicklung möglich ist, dem Beratungsempfänger in einem persönlichen Beratungsgespräch zu erläutern.

Checkliste zur Ausarbeitung von Beratungsberichten

Stand 19.06.2002

1. I. Aufnahme des Istzustandes

- ? - die Beschreibung des Gebäudes (Lage, Bauweise, Baujahr, Nutzung, Wohneinheiten, Anzahl der Bewohner, etc.), mit seinen baulichen Besonderheiten und der Art der Nutzung des Keller- und Dachgeschosses
- ? - die Ausweisung der zu beheizenden Gebäudefläche und des Gebäudevolumens
- ? - die Ausweisung wesentlicher bisher getätigter wärmetechnischer Investitionen
- ? - die Erfassung und Ausweisung der unkontrollierten Lüftungswärmeverluste (z. B. durch undichte(s) Fenster, Türen, Rollladenkästen, ausgeb. Dach, Verbrennungsluftzufuhr aus beheizten Räumen für Kachel- u. Kaminöfen, etc.)
- ? - die Beschreibung des Zustandes der Fenster und Außentüren (Alter, Rahmen, Dichtungen, etc.)
- ? - die Erfassung und Ausweisung der Wärmebrücken (z. B. Balkonplatten, Vordächer, Rollladenkästen, Heizkörpernischen, Dachbodenluken, Glasbausteine, etc.)
- ? - die wärmeschutztechnische Einstufung der Gebäudehülle zur EnEV, min. jedoch folgender Bauteile (Außenwände u. -türen, Fenster, Dach, oberste Geschoßdecke, Kellerdecke, Fußboden, Innenwände), **anhand einer U-Wert-tabelle** mit Werten des Istzustandes, den Anforderungen nach der EnEV u. denen eines Niedrigenergiehauses
- ? - die Beschreibung des Zustandes der bestehenden Heizungsanlage und des Heizsystems **mit seinen Schwachstellen**, den Daten des letzten Schornsteinfegerprotokolls mit den Angaben zum(r) Typ, Baujahr, Nennleistung, Nutzungsgrad, Brennstoffart, Außentemperaturregelung, Nachtabsenkung, Thermostatventile, Dämmung, etc.
- ? - die Beschreibung der Art der WW-Bereitung, dem Zustand und der Größe des WW-Speichers und des bestehenden Warmwasserversorgungssystems **mit seinen Schwachstellen** (ganztägige Zirkulation, etc.)
- ? - die tabellarische Ausweisung der Energiebilanz des Ist-Zustandes (Transmissionswärmeverluste einzelner Gebäudeteile, Lüftungswärmeverluste, solaren u. inneren Energiegewinn, Brauchwasseranteil, einzeln. Heizungsanlagenverluste, etc.) in kWh/a
- ? - die Berücksichtigung des solaren und des inneren Energiegewinns bei der Wärmebedarfsberechnung
- ? - die Erfassung und Ausweisung des Energieverbrauches und der -kosten über mehrere Heizperioden mit den Angaben der aktuellen Energiepreise für 1 kWh der eingesetzten Heizenergie

II. Vorschläge für Energiesparmaßnahmen

- ? - die energetische Verbesserung der Gebäudehülle, hier die der Fenster, der Außenwände u. -türen, des Dachs, der obersten Geschoßdecke, der Kellerdecke, des Fußbodens, der Innenwände zu unbeheizten Geb.-teilen, der Balkonplatte, der Glasbausteine (**wenn nicht vorgeschlagen, bitte entspr. Begründen**)
- ? - die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Dämmmaßnahmen darlegen
- ? - Objektbezogene Vorschläge zur Minderung der Wärmebrücken, wenn Wärmeschutzmaßnahmen an den Außenflächen in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden
- ? - **Objektbezogene** Vorschläge zur Minderung der unkontrollierten Lüftungswärmeverluste mit entsprechender Würdigung der erreichten Energieeinsparungen in den jeweil. Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- ? - Hinweis auf Erhöhung von Behaglichkeit u. Wohlbefinden durch Dämmung und verminderte, unkontrollierte Lüftungswärmeverluste
- ? - Objektbezogene Vorschläge zur Minderung der Schwachstellen und Verbesserung der vorhandenen Heizungsanlage und des Heizsystems (z. B. Überdimensionierung, hohe Abgasverluste, mangelhafte Kessel- bzw. Heizungsrohrdämmung, Außentemperatursteuerung, Nachtabsenkung, Thermostatventile etc.) bzw. des WW Speichers und des WW-Versorgungssystems (z. B. mangelhafte Speicher- bzw. Rohrdämmung, Schaltuhr bzw. Paddelschalter zur Steuerung des Zirkulationskreises etc.), wenn eine Neuanlage in absehbarer Zeit nicht installiert wird
- ? - die energetische und wirtschaftliche Bewertung einer neuen Heizkesselanlage nach den empfohlenen Maßnahmen zur Gebäudedämmung zur bestehenden Anlage und zu anderen Wärmeerzeugern (z. B. Brennwert-, Niedertemperatur- u. Holzkessel oder Wärmepumpe) bzw. einer neuen Warmwasserversorgung

zur bisherigen Warmwasserversorgung - **ohne** Berücksichtigung der Investitionen für das jeweilige Verteil- und Abgabesystem, welches meist aus anderen Gründen heraus installiert wird

- ? - eine Aussage zur Höhe der Heizleistung der Heizungsanlage (Heizkessel) unter künftig verbesserten Gebäudebedingungen
- ? - den Einsatz erneuerbarer Energien objektbezogen bewerten
- ? - die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes erneuerbarer Energien objektbezogen, unter Berücksichtigung etwaiger Fördermöglichkeiten (von Bund, Ländern, Gemeinden) u. durch ohnehin notwendige Investitionen (z.B. neuer Brauchwasserspeicher) ggf. mit zusätzl. Warmwasseranschl. an Wasch- u. Spülmaschine zu bewerten
- ? - Beschreibung der einzelnen Investitionen zur Gebäudedämmung, zum Austausch der Heizungsanlage, der Warmwasserversorgung, zur Beseitigung der Schwachstellen im Gebäude- u. Heizungsbereich, zum Einsatz erneuerbarer Energien, etc. unter Berücksichtigung von mögl. Kosteneinsparungen durch Eigenleistungen und/oder durch ohnehin notwendige Sanierungen von Dach, Fassade, Fenster, Kessel, WW-Speicher etc. bzw. von zusätzl. Kosten wie Schornsteinsanierung, Gasanschluss, Dampfsperre, Vergrößerung des Dachüberstandes, neue Fensterbänke, Änderung der Dachentwässerung (Fallrohre), etc.
- ? - die Darlegung der Basiswerte (alt u. neu), welche zur Berechnung der Höhe der Energieeinsparung für die Dämmung (U-Werte), die Kesselmodernisierung (Jahresnutzungsgrad), den Einbau der Solarkollektoranlage (Energieeinsatz für WWB x solare Deckung) bzw. Wärmepumpe (Jahresarbeitszahl) zum Ansatz gebracht wurden
- ? - Angabe zur Höhe der Energieeinsparung in kWh der einzelnen Maßnahmen und der Energiepreise für 1 kWh
- ? - die Darstellung der Wirtschaftlichkeit ist nicht so erfolgt, dass der Beratungsempfänger diese aufgrund *zukünftig veränderter Energiepreise in Verbindung mit der Energieeinsparung und Lebensdauer* selbstständig neu beurteilen kann

III. Zusammenfassende Darstellung

- ? - Gegenüberstellung des Ist- und Soll-Zustands der einzelnen aufgeführten Maßnahmen mit Hinweis auf die zu erwartenden Energiespar-Effekte in graphischer Darstellung (Balkendiagramm)
- ? - eine Aussage zur Minderung der Emissionsraten (CO₂ und NO_x), möglichst in graphischer Darstellung auch für den Anteil der einzelnen Wärmedämmmaßnahmen.
- ? - die textl. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse (Empfehlungen) in allgemeinverständlicher Form

IV. Anhang

- ? - U-Wertberechnungen, die Jahres-Heizwärmebedarfs- und die Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Dienstvertrag über eine Energieberatung

Anlage 2

zwischen (Ingenieur) - nachfolgend Berater genannt -

Name:		
Straße:	PLZ:	Ort:

und (Haus-/Wohnungseigentümer) - nachfolgend Beratungsempfänger genannt -

Name:	Vorname:	
Straße:	PLZ:	Ort:

über eine vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie geförderte Beratung zu energiesparenden Maßnahmen im Wohnbereich nach Maßgabe der „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung“ - vom 18. Juni 1998 sowie Änderungen vom 25. Juni 1999 und 14. Juni 2000 - nachfolgend „Richtlinien“ genannt -.

§ 1 Auftragsgegenstand

- (1) Der Berater verpflichtet sich, eine umfassende und unabhängige Vor-Ort-Beratung durchzuführen. Gegenstand der Beratung ist das folgende Wohngebäude:

Angaben zum Gebäude	
Straße:	Objekttyp: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F
Plz:	genaue Anzahl der Wohneinheiten:
Ort:	Baugenehmigung erteilt am: <small>Monat/ Jahr</small>
	Bundesland:

- (2) Der Berater erbringt gegenüber dem Beratungsempfänger folgende Leistungen:

1. Erfassung des Ist-Zustands des zu untersuchenden Objekts beim ersten Vor-Ort-Termin, insbesondere der bautechnischen und -physikalischen sowie heizungstechnischen Gegebenheiten, aber auch anderer, den Energieverbrauch beeinflussender Bereiche;
2. Erstellung eines umfassenden schriftlichen Beratungsberichts, der den Mindestanforderungen der Anlage 1 zu den Richtlinien entspricht und plausible Beratungsaussagen enthält;
3. mündliche Erörterung aufgezeigter Maßnahmen und Maßnahmenpakete zur Energie- und Heizkostenersparnis mit dem Beratungsempfänger.

§ 2 Auftragsabwicklung

- (1) Der Beratungsempfänger wird dem Berater folgende Unterlagen - soweit vorhanden und zugänglich - zur Verfügung stellen:
1. die kompletten Baugenehmigungsunterlagen;
 2. alle Ausführungszeichnungen.
- (2) Zwischen dem Beratungsempfänger und dem Berater findet das Dienstvertragsrecht Anwendung.
- (3) Die Beratung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien.

Dienstvertrag mit Originalunterschrift

§ 3 Vergütung

(1)

Vereinbartes Honorar für die Beratungstätigkeit	€
Die zuwendungsfähigen Ausgaben für den Objekttyp (Spalte 3 der Tabelle in Nr. 5.3. der Richtlinien) belaufen sich auf	€
Der Bundesanteil (Spalte 4 der Tabelle in Nr. 5.3. der Richtlinien) beträgt	€

Das Beratungshonorar schließt die notwendigen Auslagen und gegebenenfalls die Reisekosten des Beraters ein, nicht jedoch die Umsatzsteuer. Mehrkosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Nachbesserungen des Beratungsberichts werden nicht berechnet.

(2) Der vom Beratungsempfänger zu erbringende Eigenanteil errechnet sich wie folgt:

Vereinbartes Beraterhonorar	€
zuzüglich eventuell anfallender Mehrwertsteuer	+ €
Summe	€
abzüglich Bundesanteil	- €
Eigenanteil des Beratungsempfängers	= €

(3) Der Beratungsempfänger zahlt den Eigenanteil unmittelbar an den Berater. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Berater dem Beratungsempfänger

- die Bestätigung des BAFA vorlegt, dass der Beratungsbericht die Anforderungen der Nr. 6.3 der Richtlinien erfüllt,
- den Beratungsbericht ausgehändigt und
- den Bericht in einem Abschlussgespräch erläutert hat.

(4) Der Bundeszuschuss wird vom BAFA unmittelbar an den Berater angewiesen.

§ 4 Vertraulichkeit

Der Berater ist zur vertraulichen Behandlung aller Angaben und erarbeiteten Unterlagen verpflichtet, von denen er während des Kontaktgesprächs oder während der Beratung Kenntnis erhält.

§ 5 Vertragsgültigkeit

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass das BAFA eine Zuwendung entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 bewilligt. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Weicht die Bewilligung inhaltlich vom Beratungsvertrag ab, so haben Berater und Beratungsempfänger das Recht, binnen einer Woche nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

Ort, Datum

(Ingenieur-Büro/Ingenieur)

Beratungsempfänger

Antrag für einen Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung

Anlage 3

Auskunft erteilt:
Telefon: 06196 / 908 - 402 oder 403

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 411

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Ich habe folgende Unterlagen beigelegt:

- Erklärung des Beratungsempfängers
- Dienstvertrag über eine Energieberatung
- Fähigkeitsnachweise*

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss aus Fördermitteln des Bundes zur Vor-Ort-Beratung nach den „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung -“ vom 18. Juni 1998 sowie Änderungen vom 25. Juni 1999 und 14. Juni 2000 - nachfolgend „Richtlinien“ genannt -.

Die folgenden Angaben unterliegen den Rechtsbestimmungen über den Datenschutz

(Bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen)

1. Antragsteller (Ingenieur-Büro/Ingenieur)

Firma/Name:	Bankinstitut:
Straße:	BLZ:
Plz:	Konto-Nr.:
Ort:	Telefon:
Beraternummer:	Fax:
Berater *):	E-Mail:

* Nachweise des durchführenden Beraters über die erforderlichen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Energieberatung (Studien- und Tätigkeitsnachweise) sind dem ersten Antrag unbedingt beizufügen.

2. Beratungsempfänger

Name:	Telefon:
Vorname:	<input type="checkbox"/> priv. Eigentümer
Straße:	<input type="checkbox"/> gewerbl. Unternehmen
Plz:	<input type="checkbox"/> Agrarbetrieb
Ort:	<input type="checkbox"/> sonst. Einrichtungen

- gemäß Nummern 4.2 - 4.3 der Richtlinien -

Angaben zum Gebäude	
Straße:	Objekttyp: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F
Plz:	genaue Anzahl der Wohneinheiten:
Ort:	Baugenehmigung erteilt am: <small>Monat/ Jahr</small>
	Bundesland:

3. Das vereinbarte Beratungshonorar für diese Vor-Ort-Beratung, für die hiermit ein Zuschuss beantragt wird, beträgt (ohne Mehrwertsteuer)

€

* Fähigkeitsnachweis (Ziffer 3.1 der Richtlinien)

- Ingenieur-Zeugnis
- Auflistung einschlägiger Berufserfahrung und/oder einschlägige Weiterbildung, jeweils mit Zeugnissen belegt.

4. Anlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt

- 4.1. Erklärungen des Beratungsempfängers;
- 4.2. Dienstvertrag über eine Energieberatung
- 4.3. Nachweis des Beraters über die erforderlichen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Energieberatung (Studien- und Tätigkeitsnachweise).

5. Erklärungen des Antragstellers (Beraters):

Hiermit erkläre ich,

- 5.1. dass die für eine Förderung nach den o. g. Richtlinien vorgegebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- 5.2. alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch Geschäftsunterlagen belegen zu können;
- 5.3. dass ich für diese Beratung bei keiner anderen Stelle einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln beantragt habe und auch nicht beantragen werde;
- 5.4. dass ich von mir dem Beratungsempfänger gewährte Nachlässe auf dessen Eigenanteil zu den Ausgaben für die Beratung unverzüglich dem BAFA mitteilen werde;
- 5.5. mein Einverständnis, dass das BAFA zu Prüfungszwecken Einsicht in meine Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsempfehlungen nehmen kann;
- 5.6. dass ich einen beantragten und bewilligten Zuschuss nicht abtreten werde;
- 5.7. mein Einverständnis, dass das Bundesministerium für Wirtschaft dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies verlangt.

6. Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen und zur Offenbarungspflicht:

Mir ist bekannt, dass die Angaben zu Nummern 1 bis 3 und die Erklärungen zu Nummern 5.1. bis 5.4. subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)** trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

7. Erklärung zum Datenschutz:

Ich erkläre meine Einwilligung, dass die Bewilligungsbehörde meine aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung der jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

** § 3 des Subventionsgesetzes

Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subventionen oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

Erklärungen des Beratungsempfängers

zum Antrag auf Förderung einer Vor-Ort-Beratung für das folgende Wohngebäude:

Angaben zum Gebäude	
Straße:	Objekttyp: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E <input type="checkbox"/> F
Plz:	genaue Anzahl der Wohneinheiten:
Ort:	Baugenehmigung erteilt am: Monat / Jahr
	Bundesland:

1. Ich/Wir erkläre(n)

- 1.1. dass ich/wir einen Zuschuss zur Energieberatung nach den „Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung -“ vom 18. Juni 1998 und Änderungen vom 25. Juni 1999 und 14. Juni 2000 für dieses Objekt weder erhalten noch beantragt habe(n);
- 1.2. dass in den vergangenen 8 Jahren keine aus öffentlichen Mitteln geförderte Energieberatung für dieses Objekt in Anspruch genommen wurde;
- 1.3. dass mir/uns die unter Nummer 1.1. genannten Richtlinien bekannt sind, die für eine Förderung vorgegebenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und insbesondere keine Ausschließungsgründe der Nummern 4.6 und 4.8 der Richtlinien gegeben sind;
- 1.4. mein/unser Einverständnis, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Zuschussberechtigung durch Einsicht in meine/unsere Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen prüfen kann;
- 1.5. dass ich/wir etwaige Rabatte oder Nachlässe auf die Beratungsrechnung bei der Bewilligungsbehörde anzeigen werde(n);
- 1.6. mein/unser Einverständnis, dass das Bundesministerium für Wirtschaft dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Beratungsempfängers sowie die Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies verlangt.

2. Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen und zur Offenbarungspflicht:

Mir/Uns ist bekannt, dass die Erklärungen in den Nummern 1.1. bis 1.3. sowie Nr. 1.5. subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I. 1976, S. 2034, 2037)*) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

(Ort und Datum)

(Beratungsempfänger)

3. Erklärung zum Datenschutz

Ich/Wir erkläre(n) mein/unser Einverständnis, dass die Bewilligungsbehörde meine/unsere aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung der jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist.

(Ort und Datum)

(Beratungsempfänger)

*) § 3 des Subventionsgesetzes

Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subventionen oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

Erklärung mit Originalunterschrift